



Amtssigniert. SID2020111160072
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Polizei & Verkehr

Mag. Leo Folie

Telefon +43(0)5442/6996-5512

Fax +43(0)5442/6996-745505

bh.la.verkehr@tirol.gv.at

lt. Verteiler

UID: ATU36970505

Strabag AG, Thomas-Walch-Straße 34a, 6460 Imst;

Arbeiten auf/neben der L 76 Landecker Straße;

Bewilligung gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-VK-BAU/Schloss/12-2020

Landeck, 24.11.2020

Bescheid

Die Firma Strabag AG, Thomas-Walch-Straße 34a, 6460 Imst, vertreten durch Herrn Ing. Thomas Schuler, hat mit Antrag vom 12.11.2020 um Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zur Durchführung folgender Arbeiten angesucht:

Betroffener Streckenabschnitt:	L 76 Landecker Straße von km 0,70 bis km 1,75 (Gemeinden Landeck und Fließ)
Art und Umfang der Arbeiten:	Errichtung der Schlossgalerie
Dauer der Arbeiten:	vom 28.11.2020 bis 10.12.2021

Beschreibung des Arbeitsablaufes

Die antragstellende Firma wurde von der Landesstraßenverwaltung mit der Errichtung der Schlossgalerie auf der L 76 Landecker Straße von km 0,700 bis km 1,600 beauftragt.

Die Arbeiten werden in mehreren Bauphasen ausgeführt. Aktuell werden nachfolgenden Arbeiten straßenpolizeilich bewilligt.

Zeitraum: **28.11.2020 bis 10.12.2021:**

Die in diesem Zeitraum geplanten Arbeiten sind:

- Felsabtrag bergseitig
- Sicherungsmaßnahmen des Felsabtrags
- Abtrag des bestehenden Randbalkens
- Herstellung der gesamten Baustraße talseitig (inkl. Sicherungsmaßnahmen)
- Herstellung der talseitigen Wandscheiben
- Versetzen der Hangbrückentragwerke
- Neubau der Zufahrtsstraße Sonnenberg
- Errichtung der bewehrte Erde Fließerau

Zeitlicher Rahmen:

Die Arbeiten werden vom **28.11.2020 bis 10.12.2021** durchgeführt.

Verkehrsregelnde Maßnahmen:

L 76 Landecker Straße:

Allgemein:

- Als verkehrsregelnde Maßnahme ist in beiden Fahrtrichtungen auf die Baustelle durch das Gefahrenzeichen nach § 50 Z 9 „Baustelle“ rechtzeitig hinzuweisen.
- Je nach Bestand (Freiland oder Ortsgebiet) ist auf der L 76 Landecker Straße in beiden Fahrtrichtungen die Geschwindigkeit § 52 lit. a Z 10a StVO mittels eines Trichters auf 70 - 50 und 30 km/h (Freiland – FR Landeck) oder direkt auf 30 km/h (Ortsgebiet – FR Fließ) zu reduzieren und ein Überholverbot nach § 52 lit. a Z 4a StVO kundzumachen.
- Sämtliche Verkehrsmaßnahmen sind nach der Baustelle wieder dem Bestand anzupassen. So ist z.B. in FR Fließ bei km 17,775 die Geschwindigkeit wieder auf die verordnete und kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h zu erhöhen.
- Auf sämtlichen im Baustellenbereich einmündenden Straßen sind die obgenannten Verkehrsmaßnahmen ebenfalls mit Verkehrszeichen kundzumachen.

Sperre L 76 Landecker Straße

- Die L 76 Landecker Straße ist von km 0,700 bis km 1,600 zu sperren.
- Der Verkehr ist über die A 12 Inntal Autobahn, Landecker Tunnel umzuleiten.
- Ein definierter Benutzerkreis ist über den „Gramlachweg“ umzuleiten.
- Das Fahrverbot auf der L 76 Landecker Straße ist lt. vorliegendem Plan (Hinweisbeschilderung Plan Positionen) anzukündigen.

Bushaltestelle/Linienverkehr:

Die Haltestelle Fließ Jagglshütte FR LA des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Ersatzhaltestelle Fließ Jagglshütte FR Fließ gemäß dem Verkehrsführungsplan BPH2 zu verlegen.

Verkehrszeichenplan:

Die Verkehrsführung ist nach dem Verkehrszeichenplan „BPH2“ vom 28.04.2020 (Projekt „Neubau Schlossgalerie“) einzurichten.

Gramlachweg:

Sperre L 76 Landecker Straße

- Der Gramlachweg ist mit Ausnahme des definierten Benutzerkreises zu sperren.
- Weiters ist auf dem Gramlachweg eine Tonnagebeschränkung von 5 t sowie eine Breitenbeschränkung von 2,3 m kundzumachen.

Verkehrszeichenplan:

Die Verkehrsführung ist nach den Verkehrszeichenplänen mit dem Titel „Beschilderung Umleitung Teil 1“ und „Beschilderung Umleitung Teil 2“ zum Projekt „Neubau Schlossgalerie“ jeweils vom 07.05.2020 einzurichten.

Spruch

- I. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck erteilt der Firma Strabag AG, Thomas-Walch-Straße 34a, 6460 Imst, vertreten durch Herrn Ing. Thomas Schuler, gemäß **§ 90 Abs. 1 und 3 und § 94b StVO 1960** die Bewilligung zur Durchführung dieser Arbeiten nach Maßgabe des oben beschriebenen Arbeitsablaufes sowie den genannten Verkehrszeichenplänen (BPH2, Beschilderung Umleitung Teil 1 und Teil 2), die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, **vom 28.11.2020 bis 10.12.2021** unter Vorschreibung folgender

Auflagen:

1. Die Arbeiten sind vom **vom 28.11.2020 bis 10.12.2021** durchzuführen.
 - Lärmintensive Arbeiten sind **bis 20:00 Uhr** zu beenden.
2. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in den Verkehrsführungsplänen BPH2, Beschilderung Umleitung Teil 1 und Teil 2 vom 15.04.2020 dargestellten Art und Weise bis zur Beendigung der Arbeiten auszuführen.
3. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
5. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
6. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
7. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
8. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich bekanntzugeben.
9. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
12. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO):

- im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO):

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO):

- im Mittelformat 1 = 96 x 96 cm bzw. 96 x 120 cm (Freiland)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“, auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

13. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen.

Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

14. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
15. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung sofort erkennen können.
16. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so
 - sind diese zu entfernen.
 - sind sie durch eine vorübergehende Bodenmarkierung zu ersetzen.
17. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
18. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden und dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf dadurch nicht beeinträchtigt sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
19. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
20. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
21. Allfällige grobe Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
22. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände abzusichern.
23. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.
24. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.

25. Der Fahrzeugverkehr ist durch Umleitung über die A12 Inntalautobahn (Landecker Tunnel), sowie einer lokalen Umleitung für bestimmte Benutzergruppen gemäß den Verkehrsplänen aufrecht zu erhalten.
 26. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
 - Umleitungsbeschilderung gemäß der Umleitungsbeschilderungs- und Hinweispläne der Bauphase 2
 27. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
 28. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
 29. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder Gleichwertiges herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
 30. Die Haltestelle Fließ Jagglshütte FR LA des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Ersatzhaltestelle Fließ Jagglshütte FR Fließ gemäß dem Verkehrsführungsplan BPH2 zu verlegen.
 31. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und /oder der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.
 32. **Sonstiges:**
 - **Im Bereich des Gramlochweges sind bei den aufgespritzten Markierungen am talseitigen Böschungsrand Leitbacken aufzustellen oder Leitschienen anzubringen.**
 33. Verantwortliche Bauführer im Sinne des § 90 StVO, welche ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein müssen, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort abzustellen, sind
 - **Herr Ing. Thomas Schuler, Telefon-Nr. +43 (0)676 781 86 95** und
 - **Herr Herbert Pfurtscheller, Telefon-Nr. +43(0)664 853 76 19**
- II. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid im öffentlichen Interesse die aufschiebende Wirkung aberkannt.**
- III. Die Antragstellerin hat folgende Gebühren zu entrichten:**
1. **Verwaltungsabgabe** gemäß Tarifpost 95 lit. c der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 (LVAV) für die straßenpolizeiliche Bewilligung € 200,00
 2. **Stempelgebühren** für das Ansuchen gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz für Anträge die nicht mit Bürgerkarte signiert sind € 14,30
- € 214,30**

Bitte überweisen Sie den Betrag **binnen 14 Tagen** mit folgenden Angaben:

Gesamtbetrag:	€ 214,30
Begünstigter:	Bezirkshauptmannschaft Landeck
IBAN:	AT354239000500280002
BIC (SWIFT):	VBOEATWWINN
Bankname:	Volksbank Tirol AG
Mitteilung für den Zahlungsempfänger:	VE-212-2020

Bitte bei Online-Überweisung im Feld Verwendungszweck die VE-Zahl angeben!

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** ab dessen Erlassung **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung **bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einzubringen**. Sie kann auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare eingebracht werden (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, deren Eingang sofort nach Senden elektronisch bestätigt wird). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufgrund der Angaben in der Beschwerde (und ausschließlich in diesem Umfang) zu überprüfen hat.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, sofern diese nicht im angefochtenen Bescheid ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der

Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Beschwerden im Verwaltungsstrafverfahren sind nicht gebührenpflichtig.

Begründung

Gemäß § 90 StVO 1960 ist auf Antrag des Bauführers eine Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Diese Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen gewährleistet ist.

Der straßenpolizeilichen Bewilligung liegt eine verkehrstechnische Begutachtung durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen DI Johannes Monz vom 07.05.2020 zugrunde.

Um die Bauarbeiten planmäßig ausführen zu können und da die Arbeiten im öffentlichen Interesse (wichtige Verkehrsinfrastruktur für die Stadt Landeck bzw. die gesamte Region) sind, war es erforderlich einem allfällig erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Wenn die Beschränkungen und Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden, ist mit der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den verantwortlichen Bauführer zu rechnen.

Die Gebührenvorschriften stützen sich auf die §§ 76 bis 78 AVG und die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007-LVAV.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger

Ergeht per E-Mail an:

1. **Firma Strabag AG, Thomas-Walch-Straße 34a, 6460 Imst,**
unter Anschluss folgender Anlagen:
 - Verkehrsregelplan;
 - 1 Verständigungsformular;
2. **Baubezirksamt Imst, 6460 Imst;**
unter Anschluss folgender Anlagen:
 - Verkehrsregelplan;
3. **Polizeiinspektion Landeck, 6500 Landeck;**
unter Anschluss folgender Anlagen:
 - Verkehrsregelplan und
mit dem Auftrag, die Auflagen und die verfügte Verkehrsregelung zu überprüfen;
4. **Straßenmeisterei Ried i. O., 6531 Ried i. O.;**
unter Anschluss folgender Anlagen:
 - Verkehrsregelpläne;
5. **Stadtgemeinde Landeck, 6500 Landeck;**
6. **Gemeinde Fließ, 6521 Fließ;**
7. **Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH, Hunoldstrasse 17a, 6020 Innsbruck;**
8. **Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Landeck, 6511 Zams;**
9. **Bezirksfeuerwehrinspektor Bezirk Landeck, Kristille 15, 6500 Landeck;**
10. **ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Landeck, 6511 Zams;**
11. **Tiroler Linien Bus GmbH, Dr. Tschiggfrey-Straße 325, 6543 Nauders;**
12. **Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, 6500 Landeck;**
13. **Arbeiterkammer Tirol, Geschäftsstelle Landeck, 6500 Landeck;**
14. **Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck, 6500 Landeck;**
15. **ASFAG Alpenstraßen GmbH, Autobahnmeisterei Imst, 6460 Imst;**
16. **Autobahnpolizeiinspektion Imst, 6460 Imst;**
17. **Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht, 6020 Innsbruck;**
18. **Bundesministerium für Verkehr, Innovation u. Technologie;**
jeweils zur Kenntnis.